

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. 21.12.2006) erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat BKR hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

§ 6 Praxismodul

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Anlage 1: Studienplan

1. Studienabschnitt

2. Studienabschnitt

Anlage 2: Prüfungsplan

1. Studienabschnitt

2. Studienabschnitt

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- (Anlage 2) und Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

Der Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf

wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens (Bahnbetrieb und Infrastruktur) zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
- Sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
- Betriebsführung von Eisenbahnen,
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

Der Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem **Bachelor of Engineering (B.Eng.)**.

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. *Studienabschnitt (Orientierungsphase)*

1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,	30 Credits
2. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen,	30 Credits
2. *Studienabschnitt (Vertiefungsphase)*

3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,	30 Credits
4. Studiensemester, mit 2 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodulen,	30 Credits
5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen,	30 Credits
6. Studiensemester, mit 2 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium.	30 Credits

Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

Der 2. Studienabschnitt besteht aus 8 Pflicht-, 5 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

Die Studieninhalte sind modularisiert.

Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praxismodul

Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor.

Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Bahnbetrieb und Infrastruktur zu wählen.
3. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P	Pflichtmodul	WWP	Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul
W	Wahlmodul	TWP	Technisches Wahlpflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul	PWP	Planerisches Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1010	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	8	6
1020	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	P	1	4	2
1030	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	P	1	8	6
1040	Grundlagen Informatik	P	1	4	4
1050	Eisenbahnwesen I	P	1	6	8
2010	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	P	2	6	4
2020	Grundlagen Verkehr	P	2	4	4
2030	Sprachen (Englisch)	P	2	4	4
2040	Grundlagen Recht	P	1	4	4
2050	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	P	2	6	4
2060	Eisenbahnwesen II	P	2	6	8

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3010	Transportwirtschaft	P	3	6	4
3020	Verkehrsträger	P	3	6	4
3030	Managementmethoden	P	3	6	4
3040	Verkehrspolitik	P	3	6	4
3050	Bahnbetrieb und Infrastruktur I	P	3	6	4
4010	Bahnbetrieb und Infrastruktur II	P	4	6	6
4020	Leit- und Sicherungstechnik	P	4	6	4
4030	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWP	4	6	4
4040	Technisches Wahlpflichtfach	TWP	4	6	4
4050	Planerisches Wahlpflichtfach	PWP	4	6	4

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5010	Praxiseinsatz und Seminar	P	5	18	2
5020	Projekt	P	5	6	4
5030	Bahnbetrieb und Infrastruktur III	P	5	6	4
6010	freies Wahlfach	W	6	6	4
6020	Wahlpflichtmodul Technik im Schienenverkehr	WP	6	6	4
6030	Wahlpflichtmodul Leistungen Schienenverkehr	WP	6	6	4
6040	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4031	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WWP	4	6	4
4032	Spezielle Volkswirtschaftslehre	WWP	4	6	4
4041	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	TWP	4	6	4
4042	Verkehr und Umwelt	TWP	4	6	4
4051	Projektmanagement (Vertiefung)	PWP	4	6	4
4052	Qualitätsmanagement	PWP	4	6	4
6021	Bahnbau	WP	6	6	4
6022	Schienenfahrzeugtechnik	WP	6	6	4
6031	Leistungen im Schienengüterverkehr	WP	6	6	4
6032	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	WP	6	6	4

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3010	Transportwirtschaft	PZ	K	90	3	6	5
3020	Verkehrsträger	PZ	K	90	3	6	5
3030	Managementmethoden	PZ / SB	K / SL	90	3	6	5
3040	Verkehrspolitik	PZ / SB	K / SL	60	3	6	5
3050	Bahnbetrieb und Infrastruktur I	PZ / SB	K / SL	90	3	6	5
4010	Bahnbetrieb und Infrastruktur II	PZ / SB	K / SL	90	4	6	5
4020	Leit- und Sicherungstechnik	PZ	K	90	4	6	5
4030	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	-	o.P.L.	-	4	6	5
4040	Technisches Wahlpflichtfach	PZ / SB	K / SL	90	4	6	5
4050	Planerisches Wahlpflichtfach	PZ / SB	K / SL	90	4	6	5

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
5010	Praxiseinsatz und Seminar	SB	SL	-	5	18	0
5020	Projekt	SB	SL	-	5	6	10
5030	Bahnbetrieb und Infrastruktur III	PZ / SB	K / SL	90	5	6	5
6010	freies Wahlfach	-	o.P.L.	-	6	6	0
6020	Wahlpflichtmodul Technik im Schienenverkehr	PZ / SB	K / SL	90	6	6	5
6030	Wahlpflichtmodul Leistungen Schienenverkehr	SB	SL	90	6	6	5
6040	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE	-	-	6	12	25*

* 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
- Betriebsführung von Eisenbahnen,
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabebearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet.

Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:

Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA:

Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA:

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Bahnbetrieb und Infrastruktur

Name: Vorname:

geb. am: Matr. Nr.:

Anschrift:
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom bis

Praxisstelle: Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Herr / Frau

geb. am: in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur

hat vom: bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt:

davon Krankheit:

* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit: (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur

das Praktikum vom bis

gemäß den studienangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

.....
Unterschrift Praktikantenamt